

Die Landessynode hat am 17. April 2021 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Zweites Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung EKM

Vom 17. April 2021

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung EKM

Die Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 56 Absatz 3 werden die Wörter „seines ständigen Stellvertreters“ durch die Wörter „seines ersten ständigen Stellvertreters“ ersetzt.
2. Artikel 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof und sein erster ständiger Stellvertreter,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. der Präses der bisherigen Landessynode,
6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,
7. insgesamt zwanzig von Wahlausschüssen in den Sprengeln gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zehn ordiniert und zehn nicht ordiniert sind,
8. fünf Superintendenten aus den Sprengeln,
9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,
10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis 9 und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen.“

3. Artikel 62 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stellvertreter des Landesbischofs vertreten diesen auch im Vorsitz.“

4. Artikel 63 Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Dienstaufsicht über die Pfarrer und weiteren Mitarbeiter auf der Ebene der Landeskirche,“

5. Artikel 65 wird wie folgt gefasst:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerausdruck „Propstsprenzel“ durch den Klammerausdruck „Sprengel“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Dienstbezeichnungen sind „Landesbischöfin“ beziehungsweise „Landesbischof“ und „Regionalbischöfin“ beziehungsweise „Regionalbischof“.“

6. In Artikel 66 Absatz 2 werden die Wörter „des ständigen Stellvertreters“ durch die Wörter „des ersten ständigen Stellvertreters“ ersetzt.

7. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs zwei Regionalbischöfe zu ständigen Stellvertretern des Landesbischofs. Der erste ständige Stellvertreter muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des ständigen Stellvertreters“ durch die Wörter „der ständigen Stellvertreter“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „seinen ständigen Stellvertreter“ durch die Wörter „seinen ersten ständigen Stellvertreter“ ersetzt.

8. Artikel 72 bis 74 werden wie folgt gefasst:

„Artikel 72 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem Sprengel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. Für jeden Sprengel können bis zu zwei Regionalbischöfe zum gemeinsamen Dienst gewählt werden.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs.
2. Sie visitieren Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.
4. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
5. Sie führen die Superintendenten in ihren Dienst ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.

6. Sie begleiten die Superintendenten in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung die Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres Sprengels wahr.
7. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrichtungen und Werken ihres Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.

Artikel 73 **Stellvertretung der Regionalbischöfe**

Sind mehrere Regionalbischöfe im Sprengel tätig, vertreten sie sich gegenseitig. Daneben bestimmt der Landeskirchenrat auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten aus dem Sprengel zum weiteren Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 74 **Sprengel und Dienstsitze**

Die Zahl und Abgrenzung der Sprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die Sprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.“

9. In Artikel 90 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt bei Änderungen dieser Verfassung.“

10. Artikel 91 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Zusammensetzung der dritten Landessynode bestimmt sich nach Artikel 57 Abs. 1 in seiner am 17. April 2021 geltenden Fassung. Nachbesetzungen erfolgen nach den ab 1. Januar 2022 geltenden Regelungen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.